Friedhofsgebührensatzung

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Frankweiler vom 05.09.2017

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2002 sowie die 1. Änderung der Anlage zur Satzung vom 30.08.2005 außer Kraft.

Frankweiler, den 05.09.2017

(Bernd Nerding)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde 1 Frankweiler

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Frankweiler

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	90,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	140,00 €

2. Für die Inanspruchnahme einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren 200,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	210,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	420,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	210,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Einzelgrabstätte	7,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	14,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	7,00 €

c) Überlassung einer Wahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren für

aa) eine Urnengrabstätte	180,00 €
bb) eine Weinbergsgrabstätte	200,00 €

d) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe c) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Urnengrabstätte	9,00 €
bb) eine Weinbergsgrabstätte	10,00 €

e) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber ist vom Auftraggeber direkt an das ausführende Unternehmen zu bezahlen.

. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. In Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Leichen und Aschen erfolgt die Kostenrechnung an die ausführende Firma.

2. Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen erfolgt die Vergütung für die Wiederbeisetzung gemäß Abs IV Nr.1

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a)	einer Leiche bis 4 Tage	120,00 €
	in einer Kühlzelle zusätzlich	60,00 €
	jeder weitere Tag	30,00 €
b)	einer Urne	50,00 €

2. Für die Reinigung der Trauerhalle 50,00 €

VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedigungen und dergleichen

a)	bei einstelligen Reihen- und Wahlgrabstätten	26,00 €
b)	bei mehrstelligen Wahlgrabstätten	26,00 €

VII. Abräumen von Grabstätten, Entfernen von Grabsteinen, Grabeinfassungen, Fundamenten, etc.

Für diese Arbeiten werden die tatsächlich entstehenden Material-, Maschinen- und Lohnkosten(nach ortsüblichem Stundenlohn und tariflichen Zulagen) erhoben.